

MODUL 3

Vaginales Infektionsscreening in der Schwangerschaft gem. Rahmenvertrag gem. § 140a SGB V

zwischen

IKK gesund plus

Konrad-Adenauer-Allee 42

28329 Bremen

und

Kassenärztlicher Vereinigung Bremen

Schwachhauser Heerstr. 26/ 28

28209 Bremen (nachfolgend „KVHB“)

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren das Modul Vaginales Infektionsscreening in der Schwangerschaft in Ergänzung der Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) des Gemeinsames Bundesausschusses, um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern.

Die Frühgeburt ist die häufigste Ursache für kindlichen Tod und Behinderung. Die Hauptursache für eine Frühgeburt ist eine Infektion, die Wehen oder einen frühzeitigen Blasensprung auslöst. Durch ein Screening nach vaginalen asymptomatischen Infektionen im frühen zweiten Schwangerschaftstrimenon sowie ggf. einer notwendigen Therapie und Nachsorge kann die Frühgeburtenrate signifikant reduziert werden. Ein Infektionsscreening soll daher schwangeren Versicherten der IKK gesund plus zugänglich gemacht werden.

Ziel dieses Moduls ist es, durch ein Infektionsscreening zwischen der 16. und 24. Schwangerschaftswoche (SSW) asymptomatische vaginale Infektionen frühzeitig zu diagnostizieren und zu therapieren, um damit die Anzahl an Frühgeburten zu verringern.

Das Modul ersetzt den Vertrag nach § 73c SGB V zur Förderung eines vaginalen Infektionsscreenings in der Schwangerschaft.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand des Moduls ist ein vaginales Infektionsscreening für schwangere Versicherte der IKK gesund plus beim teilnehmenden Gynäkologen. Durch das zusätzliche Screening soll die Qualität der Versorgung verbessert und die Frühgeburtenrate minimiert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

Teilnehmen können alle schwangeren Versicherten zwischen der 16. und 24. SSW der IKK gesund plus. Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Das Infektionsscreening auf asymptomatische vaginale Infektionen können im Bereich der KVHB zugelassenen Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) gem. § 95 SGB V, in einer Einrichtung nach § 105 SGB V bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (nachfolgend: Gynäkologen) durchführen.
- (2) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages bei der KVHB voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (3) Frauen mit festgestellter Schwangerschaft erhalten beim Gynäkologen zwischen der 16. und 24. SSW ein Infektionsscreening mittels vaginalem Sekretabstrich, welcher auf einem Objektträger ausgestrichen und luftgetrocknet wird (keine Fixierung). Anschließend versendet der Gynäkologe den Objektträger zur Untersuchung auf eine vaginale Infektion an ein zugelassenes Labor zur Befundung.
- (4) Bei nachgewiesener Infektion erfolgt eine entsprechende Therapie.
- (5) Medizinisch notwendige weitere Maßnahmen der Diagnostik und Therapie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (6) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung des vaginalen Infektionsscreenings in der Schwangerschaft sowie ggf. Einleitung der erforderlichen Therapie erhalten teilnehmende Gynäkologen eine pauschale Vergütung je Schwangerschaft:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
99295	Beratung, Durchführung Infektionsscreening gemäß § 4 Abs. 1, je Schwangerschaft inkl. der notwendigen Laborleistungen	29,00 Euro

- (2) Die Abrechnung des Infektionsscreenings erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVHB.
- (3) Die Leistung ist je Versicherter nur jeweils einmal abrechnungsfähig.
- (4) Die Erteilung des Auftrags zur Untersuchung des Materials erfolgt über Muster 10 bzw. Muster 10a der Vordruckvereinbarung an das Labor oder die Laborgemeinschaft des Arztes unter Verwendung der Laborbudgetbefreiungskennziffer 32007.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieses Modul setzt die bestehende Vereinbarung nach § 73c SGB V vom 01.07.2015 außer Kraft und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 12 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen